

Information zum Negativattest

Gilt für **nicht miteinander verheiratete Eltern**, wenn Mutter **und** Vater in der Geburtsurkunde stehen, aber nur einer davon erziehungsberechtigt ist!

Durch das sog. Negativattest nach § 58a Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) wird der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes bescheinigt, dass für das Kind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abgegeben worden sind und dass die elterliche Sorge den Eltern auch nicht durch gerichtliche Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde.

Für die Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes kann der Nachweis, dass sie die Alleinsorge für ihr Kind hat, Schwierigkeiten bereiten.

Um diesen Nachweisschwierigkeiten abhelfen zu können, **wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern beim zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt.** In das Sorgeregister erfolgt eine Eintragung, wenn für das Kind durch Abgabe von Sorgeerklärungen oder durch gerichtliche Entscheidung eine gemeinsame Sorge der Eltern begründet wurde.

Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter hierüber auf Antrag eine Bescheinigung des Jugendamts (sog. Negativattest). **Durch die Vorlage des Negativattests bei Behörden, Banken etc. kann die Mutter ihre Alleinsorge dokumentieren.**